



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 13. September 2017

Pa.Iv. Reynard 13.407. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obgenannten Geschäft. Er begrüsst die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision der strafrechtliche Schutz von Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs auf Aufruf zu Hass und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ausgeweitet und in gleicher Weise in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden soll. Vor dem Hintergrund einer kohärent zu gestaltenden Schutznorm regt er jedoch an, die geltende Rassismus-Strafnorm zusätzlich auf das Merkmal "Geschlecht" auszudehnen. Aufrufe zu Hass und Diskriminierung nehmen oft auch Bezug auf das Geschlecht. Der strafrechtliche Schutz ist daher im vorliegenden Vorentwurf auf **Geschlecht, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität** auszuweiten.

Obwohl nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung, möchte der Gemeinderat auf das Fehlen eines allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bzw. eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes in der Schweiz hinweisen, das einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung sicherstellen würde. Darauf hat auch der UNO-Menschenrechtsausschuss in seinen Empfehlungen an die Schweiz Ende Juli 2017 erneut hingewiesen.

1. Allgemeines

Mit dem Vorentwurf zur Ergänzung des Artikels 261^{bis} des Strafgesetzbuchs soll die bestehende Bestimmung zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität erweitert und in gleicher Weise in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung ist die Diskriminierung aufgrund der Lebensform zwar untersagt, doch es besteht gegenwärtig auf Gesetzesebene kein umfassender Schutz gegen

Aufrufe zu Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität. So haben die Vereinigungen zum Schutz der Rechte von homo- und bisexuellen, sowie Trans- und Intersexmenschen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich der Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) keine Klagebefugnis. Dergleichen kann sich gegenwärtig eine natürliche Person nicht auf die Verletzung ihrer Ehre berufen, sofern sich der Hassaufruf oder eine verachtende Äusserung an eine Gemeinschaft richtet, der sich diese Person zugehörig fühlt.¹

In unserer Gesellschaft gehören Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersex-Menschen zu einer besonders vulnerablen und damit besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe, die auch hierzulande nach wie vor Gewalt, Hassaufrufen und weitgehenden Diskriminierungen im Alltag ausgesetzt ist. Insofern begrüsst der Gemeinderat die Tatsache, dass mit der vorliegenden Revision eine Gesetzeslücke geschlossen und der Schutzbereich von Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs und Artikel 171 Absatz 1c des Militärstrafgesetzes als Offizialdelikte explizit ausgeweitet wird, um öffentliche Verleumdungen, Hassaufrufe und ähnliche Herabsetzungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität strafrechtlich ahnden zu können. Zu begrüssen ist ebenfalls, dass der entsprechende Schutz auslegungsweise und in Analogie zur Geschlechtsidentität auch auf den sogenannten Geschlechtsausdruck (z.B. Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen)² ausgeweitet wird.

2. Erweiterung um das Merkmal "Geschlecht"

Der Vorentwurf sieht vor, dass Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs, abgesehen von der Erweiterung auf die Merkmale "sexuelle Orientierung" und "Geschlechtsidentität", keine weitergehenden Änderungen erfahren sollte. Dies schliesst auch eine Ausweitung auf das Merkmal „Geschlecht“ aus. Angesichts der Tatsache, dass die Beseitigung jeglicher rechtlichen und faktischen Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und/oder sexueller Orientierung eng mit der Überwindung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbunden ist, ist dieses Vorhaben problematisch, denn insbesondere auch in diesem Bereich besteht trotz dem Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) eine bedeutende Gesetzeslücke. Öffentliche Hass- und Gewaltaufrufe gegen Frauen und sonstige diskriminierende Äusserungen, die sie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen, finden nach wie vor statt. Obwohl solche Äusserungen in grösster Weise gegen eine auf Gleichstellung und Vielfalt ausgerichtete Gesellschaft verstossen, bleiben sie nach geltendem Recht weitestgehend ungeahndet.

Gerade auch im Hinblick des kürzlich in Kraft getretenen internationalen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

¹ Ehrverletzungsdelikte in Art. 173 ff. StGB schützen zwar die persönliche Ehre einer einzelnen Person bzw. einer bestimmten, konkreten Personengruppe. Bei herabwürdigenden und diskriminierenden Äusserungen gegen eine Gruppe als Ganzes – z.B. die Gemeinschaft der Transpersonen – sind die geltenden Strafbestimmungen nur anwendbar, wenn eine oder mehrere Personen persönlich gemeint und klar identifizierbar waren. Zudem sind, wie erwähnt, Vereinigungen nicht berechtigt, Strafantrag zu stellen.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12, Abschnitt 2

häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention³, muss die Schweiz ihren staatlichen Verpflichtung zu gesetzgeberischen Schutzhandlungen gegenüber Frauen nachkommen. Das Übereinkommen enthält eine Reihe von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten und verpflichtet die Signatarstaaten explizit zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung der Gewalt an Frauen (vgl. Art. 1 lit. a). Explizit müssen die Signatarstaaten alle erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung, Beseitigung und Verfolgung von Gewalttaten an Frauen ergreifen (vgl. Art. 5 Abs. 2).

In diesem Zusammenhang beantragt der Gemeinderat, Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs (und analog auch Art. 171 Abs. 1c MStG) wie folgt anzupassen:

Art. 261^{bis} Diskriminierung und Aufruf zu Hass

*Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder Diskriminierung aufruft,*

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

*wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,*

*wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung** verweigert,*
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber

³ Am 16. Juni vom Eidg. Parlament genehmigt